



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 22 23. Sitzung des Kreisausschusses Hof

Nr. 23 Öffentliche Bekanntmachung;

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Logistikhalle für pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1.4 mit Büro auf den Grundstücken Flur-Nrn. 531, 532, 534, 535, 536 und teilweise 546 der Gemarkung Döhlau durch die Fa. FIDELIS Logistics GmbH, Joseph-Müller-Straße 3, 95234 Sparneck

Nr. 24 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Logistikhalle für pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1.4 mit Büro auf den Grundstücken Flur-Nrn. 531, 532, 534, 535, 536 und teilweise 546 der Gemarkung Döhlau durch die Fa. FIDELIS Logistics GmbH, Joseph-Müller-Straße 3, 95234 Sparneck“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

22. 23. Sitzung des Kreisausschusses Hof

Am **Montag, den 9. April 2018, um 14.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 23. Sitzung des Kreisausschusses Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Vorstellung des Sicherheitsberichts 2017 für den Landkreis Hof
2. Information zu aktuellen Bahnthemen

hierfür die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Das Lager für pyrotechnische Erzeugnisse soll der Annahme, Lagerung, Kommissionierung und Auslagerung von Feuerwerkskörpern, die Explosivstoffe der Lagergruppe 1.4 (S, G) darstellen, dienen. Die maximal gelagerte Netto-Explosivstoff-Menge (NEM) beträgt 700 Tonnen.

Als Standort wurden die an das Gewerbegebiet Döhlau Ost angrenzenden Grundstücke Flur-Nrn. 531, 532, 534, 535, 536 und teilweise 546 der Gemarkung Döhlau, gewählt.

Die Inbetriebnahme ist für den 01.01.2019 geplant.

23. Öffentliche Bekanntmachung;

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Logistikhalle für pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1.4 mit Büro auf den Grundstücken Flur-Nrn. 531, 532, 534, 535, 536 und teilweise 546 der Gemarkung Döhlau durch die Fa. FIDELIS Logistics GmbH, Joseph-Müller-Straße 3, 95234 Sparneck

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Anhang 1 Ziff. 9.3.1 und Anhang 2 Nr. 30 Spalte 4 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen -4. BlmSchV- der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren (§ 10 BlmSchG).

Der Betrieb des Vorhabens unterliegt der Störfallverordnung (12. BlmSchV) und ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 und Anhang I Stoffliste Nr. 1.2.1.2 Spalte 5 der 12. BlmSchV dem Betriebsbereich der oberen Klasse zuzuordnen.

Die Firma FIDELIS Logistics GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Logistikhalle für pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1.4 mit Büro und beantragt

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 23.03.2018 eingeleitet.

Entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Antrag und die Unterlagen von **Montag, den 9. April 2018, bis einschließlich Dienstag, den 8. Mai 2018**, innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zimmer-Nr. 233 und im Rathaus der Gemeinde Döhlau zu jedermanns Einsicht ausliegen,
2. bis einschließlich **Dienstag, den 22. Mai 2018**, von der Öffentlichkeit Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich gegenüber dem Landratsamt Hof** erhoben werden können,
3. mit Ablauf der Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und
4. das Landratsamt Hof die formgerecht erhobenen Einwendungen **am Donnerstag, den 14. Juni 2018 um 08.00 Uhr** im Landratsamt Hof mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, der Erörterungstermin stattfindet und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Hof, den 23.03.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

24. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Logistiklagerhalle für pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1.4 mit Büro auf den Grundstücken Flur-Nrn. 531, 532, 534, 535, 536 und teilweise 546 der Gemarkung Döhlau durch die Fa. FIDELIS Logistics GmbH, Joseph-Müller-Straße 3, 95234 Sparneck“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Döhlau bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Hof. Auf den Grundstücken Flur-Nrn. 531, 532, 534, 535, 536 und teilweise 546 der Gemarkung Döhlau, soll eine Logistiklagerhalle für pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1.4 mit Büro errichtet werden.

Nach Anlage 1 Nr. 9.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer auf das Vor-

haben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob nach Einschätzung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung anhand vorgegebener Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und folglich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art und der Größe des zukünftigen Betriebs sowie des Standortes nicht mit **erheblichen** Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage III zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben sich in einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, welcher als Gewerbegebiet ausgewiesen wird, befindet und hierbei bereits eine Bewertung der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter sowie ggf. entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der Nutzung von Flächen und Boden Berücksichtigung finden. Risiken und Anfälligkeiten des Vorhabens für Störfälle werden durch geeignete Maßnahmen des Vorhabenträgers ausgeschlossen bzw. ausreichend begrenzt. Zum Standort ist festzustellen, dass schutzwürdige Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben nicht berührt sind.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 23.03.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de